



## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Gaggenau**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 08. April 2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gaggenau erfolgen durch Einrücken in das Wochenblatt „Gaggenauer Woche.“

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Gaggenau vom 17.09.1973 außer Kraft.

Gaggenau, 09.04.2019



  
Christof Florus  
Oberbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ergangenen Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig erlassen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;

2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.